Nordrhein-Westfalen	Dienstherreneigenschaft/	Hauptberufliches	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit	Personalkategorien mit
Hochschulgesetz	Dienst- und Arbeitsverhältnis	Personal		Schwerpunkt Forschung	Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516)	Oberste Dienstbehörde im Sinne des Landesbeamtengesetzes ist der Hochschulrat. (Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei)	Unterscheidung in Hochschullehrer und sonstiges Personal Hochschullehrer 1) Professoren 2) Juniorprofessoren	Sonstiges Hochschulpersonal  1) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren  2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Lecturer mögl.)  3) Lehrbeauftragte  4) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen (akademische Räte/Oberräte)  5) Wiss. und künstl. Hilfskräfte  6) Weitere Mitarbeiter	Keine (Ergänzung: Freistellung von Professoren zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung mögl. – kein Zeitbegrenzung im HG festgelegt)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit überwiegend Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung (Lecturer) Lehrbeauftragte

## Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien

#### Professoren

- 1) zusätzliche wissens. Leistungen im Rahmen einer Juniorprof., Habilitation oder einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder einem außeruniversitären Forschungsinstitut oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder anderem gesellschaftl. Bereich
- 2) privatrechtliches Dienstverhältnis möglich, in der Krankenversorgung ein Soll, ansonsten Beschäftigung im Beamtenverhältnis
- 3) Freistellung für Dienstaufgaben in Forschung/Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben möglich, keine Zeitbegrenzung im HG festgelegt

## Juniorprofessoren

1) Beamtenverhältnis auf Zeit für 3 Jahre, Verlängerung um weitere 3 Jahre möglich (im sechsten Jahr Verlängerung um 1 Jahr möglich); auch privatrechtliches Dienstverhältnis möglich

## Berufungsverfahren

- 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die HS gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der HS wissenschaftlich tätig waren
- 2) Personal der eigenen HS kann nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen HS berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)

#### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- 1) ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Lehre
- 2) bei Übertragung von Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung: Fachbereichsrat kann die Bezeichnung "Lecturer" verleihen

# Bemerkungen

(HG § 37) "Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden."

(HG § 39) "Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt."

(HG § 40) "(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen. (2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend."

(HG § 42) "Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. [...] Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen [...] Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung "Lecturer" verliehen werden."

(HG  $\S$  44) "Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden."

### Wissenschaftliche Mitarbeiter

- 1) Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis
- 2) wenn befristet beschäftigt soll wiss. Mitarb. die Gelegenheit zur Weiterqualifikation gegeben werden
- 3) Ernennung als akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit möglich bei Erfüllung der Laufbahnverordnung (3 Jahre mit Mögl. der Verlängerung um 3 Jahre danach Umwandlung in akademischen Oberrat mögl.), akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit bei Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen für Professur (bis zu vier Jahre)

## Lehrbeauftragte

- 1) Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf
- 2) der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis; er begründet kein Dienstverhältnis

(HG § 44) "Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. [...] Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und die Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden."

(HG § 43) "Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf ertei It werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhält nis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis."

Schreibweise Personalkategorien HG: z.B. "Professorinnen und Professoren"

Link Hochschulgesetz	http://www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi?skin=nrwe&xid=2566366,1
LHG-Entwürfe	